

IX. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz

vom 17. November 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 27. April 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994»³ wird wie folgt geändert:

Art. 6

(aufgehoben)

Art. 6a (neu)

Parlamentsdienste

a) Stellung

¹ Die Parlamentsdienste umfassen den Ratsdienst und den parlamentarischen Kommissionsdienst.

² Die Parlamentsdienste sind dem ihnen vorgesetzten Organ des Kantonsrates unmittelbar verantwortlich.

³ Sie sind administrativ der Staatskanzlei zugeordnet.

Art. 6b (neu)

b) Aufgaben

1 ABl 2015, 1706 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 16. September 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 17. November 2015; in Vollzug ab 1. Juni 2016.

3 sGS 140.1.

nGS 2016-037

¹ Die Parlamentsdienste erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des Ratsbetriebs;
- b) Geschäfts- und Protokollführung für:
 1. das Präsidium des Kantonsrates;
 2. die Kommissionen und Vertretungen.
- c) Erteilung von Verfahrens-, Rechts- und Sachauskünften an die Organe und Mitglieder des Kantonsrates;
- d) Zustellung der Beratungsunterlagen an die Mitglieder der Regierung und den Staatssekretär;
- e) Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von Kantonsrat, Präsidium, Kommissionen und Vertretungen.

Art. 6c (*neu*)

c) Ratsdienst

¹ Der Ratsdienst erfüllt die den Parlamentsdiensten übertragenen Aufgaben, soweit nicht nach diesem Erlass oder dem Geschäftsreglement des Kantonsrates der parlamentarische Kommissionsdienst zuständig ist.

² Der Ratsdienst handelt nach Weisung sowie unter Aufsicht des Präsidiums des Kantonsrates.

Art. 7

(*aufgehoben*)

Art. 7a

(*Artikeltitel geändert*) d) ~~Parlamentarischer Kommissionsdienst~~ Aufgaben

¹ (*geändert*) Der parlamentarische Kommissionsdienst unterstützt die ~~ständigen~~ Kommissionen sowie die Vertretungen in interkantonalen und internationalen parlamentarischen Gremien insbesondere durch:

- c) (*geändert*) ~~Beratung in Verfahrensfragen sowie Erteilung von Sach-~~ **Verfahrens-, Rechts- und Rechtsauskünften** ~~Sachauskünften~~ **Sachauskünften**;

² (*neu*) Der parlamentarische Kommissionsdienst handelt nach Weisung sowie unter Aufsicht des zuständigen Kommissionspräsidenten.

Art. 7b

(*aufgehoben*)

Art. 7c (*neu*)

e) Personal

¹ Für Begründung und Beendigung sowie Gestaltung des Arbeitsverhältnisses sind zuständig:

- a) das Präsidium des Kantonsrates für die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste. Der Staatssekretär stellt Antrag;
- b) die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste.

Art. 7d (neu)

f) Leistungen der Staatskanzlei

¹ Das Präsidium des Kantonsrates und der Staatssekretär vereinbaren vor Erstellung des Budgets, welche unterstützenden Leistungen die Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste erbringt.

² Die Staatskanzlei stellt den Parlamentsdiensten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Dokumente und Daten in elektronischer Form zur Verfügung.

Art. 7e (neu)

g) Mitwirkung der Finanzkontrolle

¹ Die Finanzkontrolle besorgt die Geschäfts- und Protokollführung für die nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates für die Behandlung von Geschäften des Finanzhaushalts zuständigen Kommission.

Art. 7f (neu)

h) Mitwirkung der übrigen Staatsverwaltung

¹ Die Geschäfts- und Protokollführung für eine nichtständige Kommission kann vom Präsidium des Kantonsrates im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des zuständigen Departementes übertragen werden.

² Das zuständige Departement erteilt Auskünfte an Mitglieder des Kantonsrates.

³ Die Kommission kann im Rahmen ihres Auftrags vom zuständigen Departement die Anhörung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Einsichtnahme in Akten verlangen. Das Departement hat das Recht, sich zum Ergebnis einer Befragung zu äussern. In Akten, die unter das Amtsgeheimnis fallen, nimmt die Kommission durch eine Abordnung Einblick.

Art. 20

² (*geändert*) Die Regierung regelt **im Einvernehmen mit dem Präsidium** die Stellvertretung.

nGS 2016-037

Art. 42k

² (*aufgehoben*)

³ (*geändert*) Sie–Die Finanzkontrolle kann von der Regierung und den Departementen beratend beigezogen werden:

(*Aufzählung unverändert*)

Art. 108 (*neu*)

Übergangsbestimmung des IX. Nachtrags vom 17. November 2015

¹ Arbeitsverträge von Mitarbeitenden der Parlamentsdienste, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses abgeschlossen worden sind, werden nach den Bestimmungen dieses Erlasses weitergeführt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 16. September 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der IX. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wurde am 17. November 2015 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 6. Oktober bis 16. November 2015 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 17. November 2015

Der Präsident der Regierung:
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

4 Siehe ABl 2015, 3500.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2015, 2690 ff.

